

Stadtrat Bern, 26. Januar 2012, Beat Gubser EDU

Anträge zum Traktandum 6 Reglement über die Personalvorsorgekasse

Artikel 6, 1c

Alt: Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;

Neu: Hinterlassenenleistungen: Ehegattenrente, Waisenrente;

Auf die überobligatorische Lebenspartnerschaftsrente soll im Reglement generell verzichtet werden. Alle weiteren betroffenen Artikel im Reglement sind entsprechend anzupassen.

Artikel 14, 2

~~Personen in eingetragener Partnerschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.~~

Streichen, auf das Obligatorium beschränken

Artikel 14, 3 und 4

~~Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.~~

~~Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen aus einer Lebenspartnerschaft ist spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenberechtigten Person bei der PVK geltend zu machen.~~

Streichen

Artikel 15, 1

Alt: Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen

Neu: Die Ehegattenrenten betragen

Artikel 16

Lebenspartnerschaft entfernen